

Zuständigkeit:

Zuständig für die Anmeldung einer Eheschließung ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer von Ihnen beiden seinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat.

Hier finden Sie alle Informationen zu Standorten und Öffnungszeiten aller bezirklichen Standesämter Berlins:



<https://service.berlin.de/standorte/standesaemter>



Die Berliner Standesämter

Tel. (030) 115

www.berlin.de/standesamt

© Die Berliner Standesämter

Stand 05/2023

Durchführung der Eheschließung

Nach Bestätigung der Ehevoraussetzungen durch das Standesamt kann die Ehe innerhalb von 6 Monaten in jedem deutschen Standesamt geschlossen werden. Den Termin vereinbaren Sie direkt mit Ihrem Wunschstandesamt. Sie können maximal 2 Trauzeugen zur Eheschließung hinzuziehen. Am Tag der Eheschließung müssen sich beide Eheschließenden sowie ggf. Dolmetscher und Trauzeugen mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis ausweisen.

Eheurkunden

Direkt nach der Eheschließung erhalten Sie Ihre Eheurkunden.

Folgende Urkunden können Sie erhalten:

- Deutschsprachige Eheurkunde
- Mehrsprachige/internationale Eheurkunde
- Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister

Für jede dieser Urkunden beträgt die Gebühr 12 Euro. Jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung kostet 6 Euro.



**Herzlichen Glückwunsch
zur Verlobung!**

Der schnellste Weg zur
Anmeldung einer Eheschließung

Hier finden Sie weiterführende
Informationen online:



<https://www.berlin.de/standesamt/ehe/>



Anmeldung der Eheschließung

Die Eheschließung müssen Sie zunächst beim zuständigen Standesamt, in dessen Bezirk einer von Ihnen beiden seinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat, anmelden. Die Anmeldung der Eheschließung kann frühestens sechs Monate vor dem gewünschten Eheschließungstermin erfolgen. Für die Anmeldung fallen Gebühren an. Sollten Sie zur Anmeldung verhindert sein, ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Diese finden Sie hier:



<https://service.berlin.de/dienstleistung/318961/>

Benötigte Unterlagen

Alle Unterlagen müssen grundsätzlich im Original und in deutscher Sprache vorliegen. Sollten die relevanten Dokumente nicht auf Deutsch sein, müssen diese von einem zugelassenen und vereidigten Dolmetscher übersetzt werden.

Die aufgeführten Unterlagen werden jeweils für jede/n Ehepartner/-in einzeln benötigt. Ggf. sind im Einzelfall auch weitere, hier nicht aufgeführte Unterlagen erforderlich.

In jedem Fall werden benötigt:

- **gültiger Pass oder Personalausweis beider Ehepartner/-innen**
- **aktuelle Abschrift aus dem Geburtenregister beider Ehepartner/-innen**
- **aktuelle Meldebescheinigung mit Angabe des Familienstandes beider Ehepartner/-innen, wenn sich Ihr Hauptwohnsitz außerhalb Berlins befindet**

Sie waren bereits verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft:

Sollten Sie schon einmal verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gewesen sein, müssen Sie die Auflösung Ihrer letzten Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nachweisen. Je nach dem, wodurch diese aufgelöst wurde, können Sie dies durch folgende Dokumente nachweisen:

- Eheurkunde / aktuelle Abschrift aus dem Eheregister mit Auflösungsvermerk
- Lebenspartnerschaftsurkunde / aktuelle Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsregister mit Auflösungsvermerk
- Eheurkunde & rechtskräftiges Scheidungsurteil
- Lebenspartnerschaftsurkunde & rechtskräftiges Auhebungsurteil
- Ehe-/Lebenspartnerschaftsurkunde & Sterbeurkunde

Wurde die Ehe im Ausland aufgelöst, ist möglicherweise eine Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung durch die zuständige deutsche Landesjustizverwaltung erforderlich.

Sollte sich Ihre Namensführung seit Auflösung der letzten Ehe/Lebenspartnerschaft geändert haben, wird zusätzlich benötigt:

- Bescheinigung über aktuelle Namensführung / Namensänderungsurkunde

Sie haben gemeinsame Kinder:

Zusätzlich wird benötigt:

- Geburtsurkunden der Kinder
- ggf. Vaterschaftsanerkennung
- ggf. Sorgerechtsklärung

Sie wurden eingebürgert oder sind

Spätaussiedler:

Zusätzlich wird benötigt:

- ggf. Einbürgerungsurkunde
- ggf. Spätaussiedlerbescheinigung/Registrierschein
- ggf. Bescheinigung über aktuelle Namensführung

Sie verfügen ausschließlich über eine ausländische Staatsangehörigkeit:

Eine persönliche Beratung ist zwingend erforderlich.